

# **Richtlinien zur Ausgestaltung und Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bielefeld**

## **A. Fachliche Fördergrundsätze**

### **1. Aufgaben und Angebote**

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist gekennzeichnet durch bedarfsorientierte offene Angebote und interessengeleitete Bildungsangebote. Die Einrichtungen bieten einen offenen Zugang mit Treffpunktcharakter für alle Kinder und Jugendlichen aus dem Sozialraum. Mit spezifischen Angeboten z.B. aus dem kulturellen, sportlichen oder spiel- und freizeitpädagogischen Bereich werden Mädchen und Jungen aus dem gesamten Stadtgebiet angesprochen. Mobile Jugendarbeit erweitert und ergänzt die Angebote der stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Sie entwickelt in Stadtteilen, die über keine oder nur unzureichende Angebote verfügen, zusammen mit Kooperationspartnern auf die spezifische Situation zugeschnittene Angebote und Projekte. In allen Arbeitsbereichen ermöglichen die Fachkräfte die Beteiligung der Besucherinnen/Besucher an der Planung und Gestaltung des Programms und vertreten darüber hinaus die Interessen von Mädchen und Jungen in der Öffentlichkeit.

### **2. Zielgruppe**

Im Mittelpunkt der OKJA stehen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 21 Jahren. Die Offene Arbeit richtet sich an alle Mädchen und Jungen der Altersgruppe, ihr besonderes Augenmerk sollte auf der Arbeit mit jungen Menschen liegen, die aufgrund struktureller und sozialer Benachteiligung einen erhöhten Unterstützungs- und Integrationsbedarf haben. Selbstorganisierten Gruppen junger Menschen bieten die Einrichtungen Räume und Unterstützung bei ihren Aktivitäten.

### **3. Jugendhilfekonferenzen**

An den Regionalen Jugendhilfekonferenzen nehmen verpflichtend die Fachkräfte aus den Einrichtungen teil.

### **4. Kooperation mit Schule**

In die Kooperation mit Schule bringt die OKJA erkennbar ihr eigenes fachliches Profil mit ein, wie es in § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) umfassend beschrieben ist und setzt sich gemeinsam mit der Schule für die Bildung personaler und sozialer Kompetenzen der Mädchen und Jungen ein.

### **5. Öffnungszeiten**

Die wesentlichen Öffnungszeiten liegen außerhalb der Schul- und Arbeitszeit in der Freizeit junger Menschen. Das gilt besonders auch für die Wochenenden und Schulferien (siehe auch A. 6.).

In den Regionalen Jugendhilfekonferenzen stimmen die Einrichtungen der OKJA die Öffnungszeiten verlässlich und für die Besucherinnen/Besucher gut erkennbar aufeinander ab. Unter Beibehaltung der Öffnungszeiten des Treffpunktes können auch Angebote außerhalb der Einrichtungen stattfinden.

**Öffnungszeiten** sind die Zeiten, in denen die Häuser regelmäßig und verlässlich geöffnet haben. Zu den Öffnungszeiten zählen auch reine Mädchen-, Kinder- bzw. Jugendöffnungszeiten sowie der Mädchen- und Jungentag.

Die Mittagstische, bei denen kostenloses Essen angeboten wird, sind eine freiwillige und caritative Leistung des Trägers, sie gehören nicht zu den Regelöffnungszeiten und dem Angebotsspektrum der OKJA.

**Weitere Angebotszeiten** werden vorgehalten für die Kooperation mit Schule, Ferienangebote, Angebote außerhalb des Hauses (z.B. Soccer-Nights), Gruppenangebote, unterstützende Tätigkeiten im Einzelfall, Veranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen wie z.B. kostenpflichtige Kulturveranstaltungen und Kursangebote.

Zu den **weiteren Arbeitszeiten** gehören die Vor- und Nachbereitung der Angebote mit dem Team, die Teilnahme an den Regionalen Jugendhilfe- sowie Stadtteilkonferenzen und an den Facharbeitskreisen des Trägers, des Bielefelder Jugendrings und des Jugendamtes.

Anzahl FK	Öffnungszeit / Woche	Öffnungstage / Woche	Öffnungszeit / Wochenende	Öffnungstage am Wochenende / Monat
<b>1 Fachkraft</b>	16 Stunden	min. 4 Tage	min. 3 Stunden	4 bis 5 Tage
<b>1,5 Fachkräfte</b>	20 Stunden	min. 4 Tage	min. 4 Stunden	4 bis 5 Tage
<b>2 Fachkräfte</b>	24 Stunden	min. 5 Tage	min. 5 Stunden	4 bis 5 Tage
<b>3 Fachkräfte</b>	32 Stunden	min. 5 Tage	min. 7 Stunden	4 bis 5 Tage

Die vorgegebenen **Mindestöffnungszeiten** werden bemessen an der Anzahl der Fachkräfte, die in einer Einrichtung beschäftigt sind. Kinder- und Jugendöffnungszeiten, die sich überschneiden, werden nicht addiert, sondern es zählt die Öffnungszeit des Hauses. Der Schwerpunkt der Öffnungszeit für Jugendliche sollte zwischen 16:00 Uhr und 20:00 Uhr liegen.

Zum **Wochenende** gehören der Samstag und der Sonntag. Für die Wochenenden legt die Einrichtung vier bzw. fünf verbindliche Öffnungstage pro Monat fest (z.B. jeden Sonntag von 16:00 bis 20:00 Uhr), zwei dieser Öffnungstage können in Absprache mit den Besucherinnen/Besuchern auch für Ausflüge und Aktionen außerhalb der Einrichtung genutzt werden.

## 6. Angebote in der OKJA während der Ferien

Ziel ist es, dass das Stammpublikum der OKJA in den Ferien an attraktiven Freizeitangeboten teilnehmen kann. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Träger der OKJA Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) machen. Dieses darf aber nicht dazu führen, dass für die Kinder und Jugendlichen, die nicht dem Bereich der OGS zuzuordnen sind, kein hinreichendes Angebot stattfindet.

Alle Einrichtungen der OKJA halten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien Angebote für Kinder und/oder Jugendliche vor. Die Einrichtungen dürfen pro Jahr während der Sommerferien oder zu einem anderen Zeitraum während der Schulzeit für drei Wochen geschlossen werden sowie darüber hinaus zusätzlich eine Woche in der Zeit zwischen bzw. um Weihnachten und Neujahr. Bei Besetzung mit nur einer Fachkraft sind zwei weitere Schließungswochen möglich, um dem Jahresurlaubsanspruch zu entsprechen.

#### Als Angebote in den Ferien gelten:

- Alle Aktionen während der **Regelöffnungszeiten**: d.h. die üblichen Öffnungszeiten werden in den Ferien fortgeführt.
- **Ferienspiele oder Ferienprogramme**: offene Angebote/Projekte z.B. mit einer besonderen Themenstellung für das Stammpublikum und weitere interessierte Mädchen und Jungen. Die Fachkräfte sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche nicht aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.
- **OGS-Ferienangebote**: sollten ausschließlich Ferienangebote im Rahmen der OGS durchgeführt werden, müssen diese so gestaltet werden, dass auch das Stammpublikum der Einrichtung teilnehmen kann.

#### Regelung für die Sommerferien:

Einrichtungen mit **zwei Vollzeitstellen** müssen, auch wenn sie OGS-Ferienangebote in den Sommerferien durchführen, weitere drei Wochen Öffnung für Teenies und/oder Jugendliche außerhalb der OGS-Ferienprogramme vorhalten. Diese können

- in denselben drei Wochen liegen (z.B. von 8:00 bis 16:00 Uhr die OGS-Ferienangebote und ab 17:00 Uhr die Regelöffnung oder andere Angebote für Teenies/Jugendliche) oder
- sich auf die sechs Wochen der Sommerferien verteilen (dann kann die Einrichtung z.B. nach den Ferien für drei Wochen hintereinander geschlossen werden.)

Die Angebote für den entsprechenden Sozialraum sind mit allen Anbietern im Rahmen der Regionalen Jugendhilfekonferenz zu koordinieren.

### **7. Einsatz von Fachkräften**

Für die Angebote der OKJA gilt bei der Besetzung der hauptamtlichen pädagogischen Stellen das Fachkräftegebot. In der Regel arbeiten in den Einrichtungen

- Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen,
- Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter,
- Erzieherinnen/Erzieher oder
- Fachkräfte mit vergleichbaren Qualifikationen.

Der je Einrichtung vorgegebene Fachkräfteschlüssel sowie die vorgegebene Qualifikation der Fachkräfte sind einzuhalten.

Als Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr sind grundsätzlich Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Sozialarbeit / Sozialpädagogik oder der Erzieherinnen-/Erzieherausbildung einzustellen.

### **8. Stellenplan / Übersicht zur Personalausstattung**

Die Stellen der Fachkräfte müssen lt. der mit dem Jugendamt abgestimmten Übersicht zur Personalausstattung der Einrichtungen besetzt werden / bleiben. Der Träger sollte bei der Besetzung der Fachkraftstellen die gender-spezifische Ausrichtung der OKJA beachten.

### **9. Weitere pädagogische Kräfte**

Die Vergütung von geringfügig Beschäftigten, Werkstudentinnen/Werkstudenten und vergleichbaren (Honorar)Kräften, die im Rahmen des allgemeinen offenen Treffs als pädagogische Kräfte eingesetzt werden, darf einen Stundensatz von 15 € nicht überschreiten.

## **10. Zu beachtende Richtlinien und Programme**

Folgende von der Stadt Bielefeld beschlossene Richtlinien und Programme sind von den Trägern zu beachten:

- Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe
- Kommunales Handlungsprogramm zur Gleichstellung von Lesben und Schwulen in der Jugendhilfe
- Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Jungenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

## **B. Finanzielle Fördergrundsätze**

### **1. Grundlagen der Förderung**

Angebote der freien Träger im Aufgabenbereich der OKJA (§11 SGB VIII) können im Rahmen der vom Rat der Stadt Bielefeld bereit gestellten Haushaltsmittel gefördert werden.

Zu diesen Angeboten gehören vor allem:

- Jugendfreizeiteinrichtungen
- Mobile Formen der Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Zielgruppenarbeit
- Abenteuerspielplätze

Eine Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII in der Regel im Rahmen einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung als öffentlich-rechtlichem Austauschvertrag i. S. d. §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X). Einzelmaßnahmen und –projekte können auch im Rahmen der Verfahrensrichtlinien der Stadt Bielefeld über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld bezuschusst werden.

Die städtische Förderung ist Teil einer Gesamtfinanzierung.

- Die städtische Zuwendung (siehe auch B. 1.1 und B. 2.) stellt die Basis für die Durchführung der Angebote in den Einrichtungen dar.
- Im Bereich der OKJA ergänzt die Landesförderung als eine Möglichkeit der Finanzierung durch Drittmittel (siehe auch B. 1.2) die Finanzierung der Angebotskosten. Der Träger nutzt zur Qualifizierung und Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes mögliche weitere ergänzende Drittmittel.
- § 74 SGB VIII setzt eine angemessene Eigenleistung der Träger für die öffentliche Förderung voraus (siehe auch B. 2.1.5).

### **1.1 Städtische Förderung**

Bei der städtischen Förderung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung, die auf einen Höchstbetrag begrenzt wird.

Bei bereits bestehenden, von der Stadt Bielefeld geförderten Angeboten ergibt sich die angebotsspezifische Förderhöhe aus der abgeschlossenen jeweiligen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung bzw. dem jeweiligen Zuschussbescheid.

Bei neuen Angeboten, die nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses gefördert werden sollen, werden zur Berechnung der Fördersumme vergleichbare bereits bestehende Angebote herangezogen und die Förderung an diesen ausgerichtet.

## **1.2 Pauschale Zuwendung des Landes nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP NRW)**

Die der Stadt Bielefeld vom Land NRW nach seinem Kinder- und Jugendförderplan gewährte pauschale Zuwendung zur Förderung der OKJA wird von der Stadt Bielefeld an die Träger weiter geleitet. Die Verteilung der Landesmittel erfolgt auf Basis der im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen 2011-2013 festgelegten Stellen für pädagogische Fachkräfte und Kräfte des haustechnischen Dienstes.

## **2. Förderbedingungen und –modalitäten für die städtische Förderung**

### **2.1 Förderung im Rahmen einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung**

#### **2.1.1 Grundlagen**

Der Träger ist im Zusammenhang mit der von ihm zu erbringenden Leistung zur Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Grundlagen einschließlich der von den zuständigen Entscheidungsgremien der Stadt Bielefeld verabschiedeten Beschlüsse, Richtlinien, Handlungsleitlinien und –empfehlungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

#### **2.1.2 Ziel/Zweck**

Die Träger der OKJA leisten einen wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Beitrag zur Kinder- und Jugendhilfe. Mit ihrer städtischen Förderung verfolgt die Stadt Bielefeld u.a. das Ziel

- einer Sicherung der Angebote und einer stabilen und an den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen ausgerichteten sozialen Infrastruktur und
- einer wirksamen Unterstützung und finanziellen Absicherung der Tätigkeit der OKJA-Träger.

Der mit dem Angebot verfolgte Zweck, die individuelle Leistung (z.B. Leistungsbezeichnung und –beschreibung) sowie Details über das Angebot sind zwischen dem Träger und der Stadt Bielefeld angebotsspezifisch im Rahmen einer Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung nebst Übersicht zur Personalausstattung (insb. bezüglich der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte, des haustechnischen Dienstes und der Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten) zu vereinbaren.

#### **2.1.3 Gesamtfinanzierung**

Grundlagen für die Finanzierung im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen sind insbesondere die jeweils geltende Haushaltssatzung der Stadt Bielefeld mit dem Haushaltsplan als Anlage einschließlich eines eventuellen Haushaltssicherungskonzepts in der jeweils geltenden Fassung.

Die städtische Förderung ist Teil einer Gesamtfinanzierung. Angebotsspezifisch ist eine Gesamtkalkulation zu erstellen und abzustimmen, die neben der städtischen Förderung, die Landesmittel ebenso wie weitere Drittmittel und Eigenleistungen des Trägers zu berücksichtigen hat.

Ausfallende Drittmittel werden nicht durch kommunale Mittel ersetzt.

#### **2.1.4 Aufteilung der städtischen Förderung**

Die städtische Förderung wird in der Regel in einen Personalkostenanteil und einen Sachkostenanteil aufgeteilt. Die städtische Förderung wird als personal- und sachkostenumfassendes Budget gewährt. Im Rahmen der abgestimmten Leistung sind die Personal- und Sachkosten gegenseitig deckungsfähig.

### **2.1.5 Ausgaben und Einnahmen**

Die bei der Durchführung des geförderten Angebotes entstehenden Ausgaben (Personal- und Sachkosten) sowie die für die Durchführung zur Verfügung stehenden Einnahmen sind im Rahmen von Kalkulation und Verwendungsnachweis darzustellen.

Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der OGS-Tätigkeit sind nicht anzugeben, da es sich nicht um Leistungen im Rahmen des geförderten Angebotes handelt.

Es können nur Personalkosten analog der tariflich festgelegten Eingruppierung im öffentlichen Dienst (maximal Entgeltgruppe S11/S12 bzw. EG 9 TVöD) anerkannt werden. Setzt der Träger für die Aufgabenerledigung mehr Personal ein, als die Stadt Bielefeld dies tun würde, sind die insoweit entstehenden Personalkosten nicht anerkennungsfähig (Besserstellungsverbot).

Als Eigenleistungen im Sinne des § 74 SGB VIII gelten unter anderem Mitgliedsbeiträge, allgemeine Spenden, sonstige Finanzmittel (z.B. Kirchensteuern, überörtlicher Finanzausgleich des Trägers, die leistungsvertragsbereichsbezogen zugeführt werden) sowie unentgeltliche Zeitspenden durch Ehrenamt.

### **2.1.6 Vereinbarungen über Veränderungen während der Laufzeit**

Bei den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen handelt es sich um ein Zuwendungsrechtverhältnis für einen bestimmten Zeitraum. Gleichwohl kann es Sachverhalte geben, die eine abgestimmte Veränderung nach sich ziehen können.

Geplante Leistungsänderungen oder nicht besetzte Personalstellen während dieses Zeitraumes hat der Träger der Stadt Bielefeld gegenüber anzuzeigen. Die Vertragspartner treffen Absprachen, ob und ggfs. welche Auswirkungen sich daraus für die Leistungserbringung durch den Träger und die Finanzierung durch die Stadt Bielefeld ergeben. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

### **2.1.7 Verwendungsnachweis**

Der Träger ist zur zweckentsprechenden Verwendung der gewährten städtischen Förderung verpflichtet. Der Träger hat über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der Stadt Bielefeld einen Nachweis zu führen. Der Nachweis ist unter Verwendung der von der Stadt Bielefeld vorgegebenen Vordrucke bis spätestens zum 30.06. des auf die städtischen Zuwendungen folgenden Kalenderjahres zu erbringen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der städtischen Förderung sowie die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu prüfen bzw. durch Dritte prüfen zu lassen. Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Träger ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Der Träger bewahrt die im Zusammenhang mit der städtischen Förderung stehenden Bücher, Belege, Geschäftsunterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf; steuerrechtliche oder andere Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen, bleiben hiervon unberührt.

### **2.1.8 Berichtspflicht**

Die Träger sind verpflichtet, einen Jahresabschlussbericht zu erstellen. Dieser enthält eine Übersicht über die inhaltliche Tätigkeit, um eine Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung zu ermöglichen.

### **2.1.9 Rückzahlungsverpflichtungen**

Städtische Förderleistungen, die zu Unrecht erbracht oder nicht zweckentsprechend bzw. absprachegemäß verwendet worden sind, sind vom Träger zurückzuzahlen.

## **2.2 Förderung im Rahmen eines Zuschusses nach den Verfahrensrichtlinien der Stadt Bielefeld über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld**

Die zu beachtenden Regelungen ergeben sich aus den „Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld“ in der jeweils aktuellen Fassung.

## **C. Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes**

Die Träger sind zur Beteiligung an der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Wirksamkeitsdialoge und des Berichtswesens verpflichtet.

Das mit dem Berichtszeitraum 2011-2013 in Bielefeld eingeführte Dialogische Verfahren in der offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. den Stadtteileinrichtungen der Jugendsozialarbeit bildet das Kernstück des Qualitätsdialoges in diesen Arbeitsfeldern.

Auf der Basis des standardisierten inhaltlichen Jahresberichts führt die Stadt Bielefeld regelmäßige Gespräche mit den Mitarbeiter/innen und Trägervorteiler/innen über Schwerpunktsetzungen, Zielvereinbarungen, Wochen- und Jahresöffnungszeiten, Kooperation mit Schule, das Verhältnis von pädagogischen Kosten und anderen Ausgaben oder den Themen und der Teilnahme an den regionalen Jugendhilfekonferenzen.

Des Weiteren vereinbaren Stadt Bielefeld und Träger in einem Fachdialog Ziele, Kennzahlen bzw. Indikatoren und Zielwerte für bestimmte Maßnahmen im Rahmen der finanzierten Angebote. Diese Zielplanung bildet die Grundlage für das Fachcontrolling und das damit einhergehende Berichtswesen.

Für die Zukunft gilt es, die Ergebnisse des Dialogischen Verfahrens in die Fachpolitik einfließen zu lassen.

## **D. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzen die vom Jugendhilfeausschuss am 05.12.1995 beschlossenen Richtlinien zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger sowie die vom Jugendhilfeausschuss am 15.06.2011 beschlossenen Richtlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bielefeld.

*Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Bielefeld am XX.XX.2016*